

### Verfahrensvermerke

**Hinweis**  
In diesem beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB i.V.m. § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend. Auch gelten Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB kann verzichtet werden.

**Aufstellung**  
Im Rahmen der durch den Rat der Stadt Brilon am 24.03.2021 beschlossenen Delegation gemäß § 60 GO NW hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 29.04.2021 beschlossen, diesen Bebauungsplan zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches gemäß § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss und der Hinweis nach § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 20.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Brilon, den 13.08.2022

*[Signature]*  
Der Bürgermeister



**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde durch eine Bürgerversammlung am 29.09.2021 durchgeführt.

Art, Ort und Zeit der Veranstaltung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 09.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Brilon, den 19.08.2022

*[Signature]*  
Der Bürgermeister



**Ziele der Raumordnung**  
Die Planungsabsicht ist der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg unter der Nr. 1/2021 am 25.08.2021 gemäß § 34 (1) LPlG NRW und am 21.04.2022 gemäß § 34 (5) LPlG NRW zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt worden.

Brilon, den 13.08.2022

*[Signature]*  
Der Bürgermeister



**Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlegung)**  
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und Anlagen hat gemäß § 13 a (2) Nr. 1, § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.04.2022 bis 21.05.2022 öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Auslegung und die Hinweise nach § 13 (3) Satz 2 und § 3 (2) Satz 2, Halbsatz BauGB sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 14.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Offenlegungsunterlagen wurden zusätzlich in das Internetportal der Stadtplanungsabteilung <https://www.stadtplanung-brilon.de> eingestellt.

Brilon, den 19.08.2022

*[Signature]*  
Der Bürgermeister



**Beteiligung der berührten Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und Anlagen wurde den berührten Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. §§ 13 (2) Nr. 3, 2 (2) und 4 a BauGB mit Schreiben vom 21.04.2022 zugesandt bzw. über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung <https://www.stadtplanung-brilon.de> zur Verfügung gestellt. Es erfolgten Hinweise auf Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und den Inhalt der elektronisch bereitgestellten Bekanntmachung.

Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 21.05.2022 gebeten.

Brilon, den 13.08.2022

*[Signature]*  
Der Bürgermeister



**Abwägung und Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12.08.2022 über die eingegangenen Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren gemäß § 1 (7) BauGB beraten und diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 (1) i.V.m. § 13 a BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Brilon, den 13.08.2022

*[Signature]*  
Der Bürgermeister



**Ausfertigung**  
Dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausfertigt.

Brilon, den 13.08.2022

*[Signature]*  
Der Bürgermeister



**Bekanntmachung und Inkrafttreten**  
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) Satz 1 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 24.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung mit der Begründung und Anlagen eingesehen werden kann. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wurde gemäß § 215 (2) BauGB hingewiesen. Gemäß § 10 (3) Satz 4 BauGB tritt dieser Bebauungsplan mit der Bekanntmachung am 24.08.2022, in Kraft. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wurde mit seinen Bestandteilen und Anlagen in das Internetportal der Stadtplanungsabteilung <https://www.stadtplanung-brilon.de> eingestellt.

Brilon, den 25.08.2022

*[Signature]*  
Der Bürgermeister



**Geometrische Eindeutigkeit**  
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung von 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den 12.08.2022

*[Signature]*  
ÖBVI



### I. Zeichnerische Festsetzungen / Planzeichen

Grenze des räumlichen Änderungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

■ Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauGB

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder des Maßes der Nutzung eines Baugebietes gem. § 16 (5) BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der Wohneinheiten i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1 gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind gem § 4 (2):

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Die übrigen Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

0,3 maximale Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

II Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 16 (4) BauNVO

GH maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 2

475,50 herzustellende Geländehöhe (Plateauhöhe in Metern über Normalhöhennull (NHN) gem. § 9 (3) BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 3)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

o offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

△ DH Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig gem. § 22 (2) BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1)

△ ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1)

— Baugrenze gem. § 23 BauNVO

■ überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO  
□ nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

■ Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Sonstige erläuternde Planzeichen

29 Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer

--- Grenze der Flur

475,50 vorhandene Geländehöhen in Metern über Normalhöhennull (NHN)

geplante Straßenprofile mit Höhenpunkten in Metern über Normalhöhennull (NHN)

14 Bemaßung

--- vorgeschlagene Grundstücksgrenze (informell)

### II. Textliche Festsetzungen

**Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB  
1. Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Einzelhäusern auf drei beschränkt. Bei Doppelhäusern sind pro Doppelhaushälfte bzw. bei Reihenhäusern sind pro Reihenhauseinheit zwei Wohnungen zulässig.

**Höhe der baulichen Anlagen**

2. Als Gebäudehöhe gilt der oberste Punkt der Dachkonstruktion über Normalhöhennull (NHN).

**Höhenangabe des herzurichtenden Geländes** gem. § 9 (3) BauGB

3. Innerhalb des Plangebiets werden im nördlichen Teil unter Anwendung des § 9 Abs. 3 BauGB Höhenangaben des herzurichtenden Geländes festgesetzt. Zum Beispiel: 475,50 Plateauhöhe in Meter bezogen auf NN.

Der Beginn der Abgrabung muss zum Flurstück 254 und zum nördlichen Weg (außerhalb des Plangebiets befindlich) mindestens zwei Meter Abstand einhalten.

**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

4. Pro angefangener 200 m<sup>2</sup> sonstiger nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind mind. 1 Laubbaum sowie 10 Sträucher heimischer und standortgerechter Art anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

**Gestalterische Festsetzungen** gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauNWO

5. Dachgestaltung  
Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 35° - 45° und 25° - 45°. Ausgenommen sind überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen. Farblich glasierte Dachflächen oder andere spiegelnde, glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Bei Doppelhäusern sind eine einheitliche Dachform und -neigung zu verwenden.

6. Fassaden

Sofern Sockelgeschosse gestalterisch abgesetzt werden, sind diese als sichtbares Bruchsteinmauerwerk auszuführen oder mit Putz zu versehen, der dunkelfarbig gegenüber den anderen Fassaden abgesetzt ist.

Übrige Außenwandflächen: Weißer Putz, weißer Klinkerstein, Schiefer oder entsprechender schieferartender Kunstschiefer, naturfarbende Holzverkleidung, Fachwerk in schwarz, Ausfachung in weißem Putz oder Kalksandstein. Erdfarbene Klinker werden zugelassen.

7. Stellplätze und Garagen

Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist für die Garagenanlagen ein Abstand von 5,0 m einzuhalten. Ziel ist es, vor den Garagen / überdachten Stellplätzen genügend Platz zum Abstellen eines Autos bereitzustellen, ohne öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch zu nehmen. Der seitliche Mindestabstand von einer Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche hat mind. 1 m zu betragen, um so den Straßenraum visuell nicht zu sehr einzuzengen. Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Bei ungerader Anzahl ist aufzurunden. Hierdurch wird ein erhöhtes Aufkommen des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Straßenraum weitestgehend vermieden.

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

8. Ersatzmaßnahmen Höhlenbrüter

Die 3 im Plangebiet erfassten Baumhöhlen (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg" vom Büro für Landschaftsplanung Mestermann aus August 2021) sind im Verhältnis 1:3 zu ersetzen. Als Ersatz müssten laut Gutachter 9 Nisthilfen für Höhlenbrüter angebracht und jährlich im Frühjahr gesäubert werden. Die Stadt Brilon setzt für ein größeres Angebot auf den mit gekennzeichneten Grundstücken 2 Nisthilfen pro Grundstück fest.

### III. Hinweise

**Denkmalpflege**

Denkmalpflege Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-0; Telefax 02961/794-108) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0; Telefax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz - DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

**Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln**

Den hier vorliegenden Unterlagen zufolge sind für das Plangebiet keine Bombenabwürfe oder Bodenkämpfe bekannt. Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist daher unwahrscheinlich. Eine Garantie, dass sich im Plangebiet keine Bombenblindgänger oder sonstige Kampfmittel befinden, kann jedoch nicht gegeben werden. Treten bei Bodenarbeiten verdächtige Gegenstände oder ungewöhnliche Bodenverfärbungen auf, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle bis zum Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu sichern und die Örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02961 - 7940) oder, falls diese nicht erreichbar ist, die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren.

**Altlasten**

Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 02961/94-0; Telefax: 0291/94-1140) unverzüglich zu informieren.

**Geogene Belastungen**

Im Stadtgebiet von Brilon gibt es lokal großflächige natur- bzw. bergbaubedingt erhöhte geogene Schwermetallgehalte. Die Untersuchung des Plangebietes der geogenen Bodenbelastung mit Schwermetallen hat ergeben, dass auf den Flächen eine geogene Zink-, Arsen-, Blei- und Nickelbelastung vorhanden ist. Auf das Merkblatt und die Handlungsempfehlungen des Hochsauerlandkreises für den Umgang mit schwermetallbelasteten Böden im Stadtgebiet Brilon wird an dieser Stelle hingewiesen. Im Zuge der Bebauung anfallender Bodenaushub ist auf Boden- und Bauschuttdeponien im Stadtgebiet zu beseitigen.

**Artenschutz**

Häufig und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zellen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten für die folgenden aufgeführten Arten der Säugetiere und Vögel nicht ausgeschlossen werden: Großes Mausohr, kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus, Zwergfledermaus, Baumpele, Burthänfling, Feldsperrling, Gartenrotschwanz, Mehrschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Turmfalke.

**Fledermausarten**

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, den Abbruch des Schuppens und die Fällung der Gehölze in den Wintermonaten durchzuführen. Als Winterquartier für Fledermäuse ist der Schuppen nicht geeignet, da er nicht frostfrei ist. Die vorgefundenen Baumhöhlen dienen ebenfalls vermutlich nur als Tagesversteck. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb der Überwinterungszeit der Fledermäuse wird empfohlen, dass im Zuge der Abbrucharbeiten das Dach des Schuppens behutsam von Hand abgenommen wird, um alle Bereiche einsehen zu können, bevor der Abbruch erfolgt. Sollten Fledermäuse vorgefunden werden, ist der Bereich, in welchem sich die Tiere aufhalten, zu schonen und unverzüglich ein Fachgutachter einzuschalten. Das weitere Vorgehen erfolgt sodann nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Gegebenenfalls können die Fledermäuse kurzfristig eingesammelt und es kann für eine Zwischenhaltung der Tiere Sorge getragen werden, bis diese nach dem Anbringen geeigneter Ersatzquartiere wieder freigelassen werden können.

**Vogelarten**

Für die betroffenen planungsrelevanten Vogelarten gilt ebenfalls die sogenannte Bauzeitenregelung, die bereits für die häufigen und ungefährdeten Tierarten beschrieben wurde.

**Gestaltung der nicht baulich genutzten Flächen**

Entsprechend § 8 (1) BauONRW sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasserunabnehmig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

**Gem. § 9 (1) Nr. 26 BauGB**

Die anfallenden Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenbaukörpers sind den angrenzenden privaten Grundstücksflächen zuzurechnen.

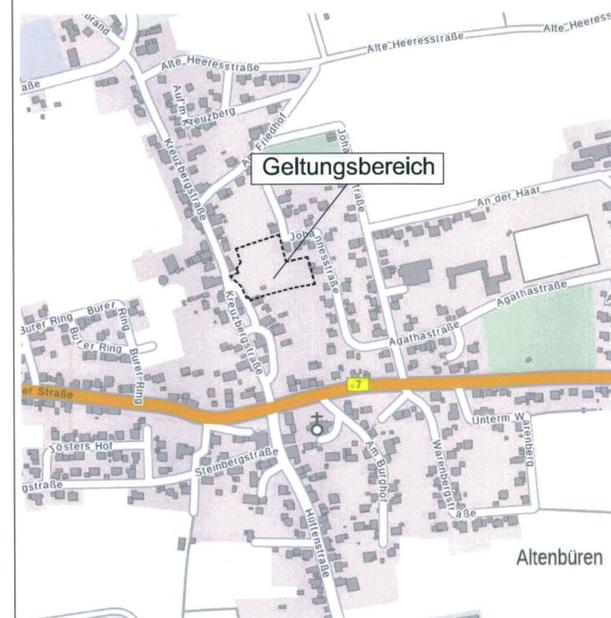
**Umgang mit Niederschlagswasser**

Es dürfen keine Drainagen auf den Privatgrundstücken verlegt werden. Maßnahmen des passiven Bauwerkschutzes (Keller als Weiße Wanne) werden empfohlen.

**Einsichtnahme in gesetzliche Grundlagen und Vorschriften**

Die DIN-Normen und Vorschriften, auf die in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird, werden im Rathaus, Am Markt 1 in der Abteilung Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

### Übersichtsplan (ohne Maßstab)



### PRÄAMBEL

Aufgrund der / des

• §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der zurzeit gültigen Fassung

• §§ 2 (1) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in der zurzeit gültigen Fassung

• Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung

• Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) in der zurzeit gültigen Fassung

• Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) in der zurzeit gültigen Fassung

• Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) in der zurzeit gültigen Fassung

• Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in der zurzeit gültigen Fassung...

hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 18.08.2022 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg" als Satzung und die Begründung beschlossen.

Auftraggeber-Zeichnungsnummer: -----	Planer-Zeichnungsnummer: 634-001-00-B3-01-01-00
---	--

### Satzungsfassung

Stadt Brilon Am Markt 1 59929 Brilon		
Plotname: 634-001-00-B3-01-01-01-00.pdf Datum: 01.06.2022 Blattgröße: L 110 x B 77,088 Projektorientierung: Ca. getz. Maßstab	Auftraggeber: Antonius Göke Auf'm Warenberg 5 59929 Brilon	Projekt: Bebauungsplan Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg" OT Altenbüren
Maßstab: 1:1000	Interne Grundlagen-Nr.: 1) - 2) - 3) -	Planinhalt: Bebauungsplan gem. § 13a BauGB

**HOFFMANN & STAKEMEIER** **INGENIEURE GMBH**  
Königlicher Wald 7 33142 Büren Telefon 02951 / 9815-0 Telefax 02951 / 9815-90